

Besondere Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ("BB") - Vermietung mit Dienstleistungen für gewerbsmäßige Kunden für AUDIOGERÄT

Datum: 01.08.2024

ARTIKEL 1 – ANGEBOTSABSCHLUSS

1.1. ABSCHLUSS

Das Angebot basiert auf der Miete ohne Kaufoption von Audiogeräts, zugehörigem Zubehör und zugehörigen Dienstleistungen. Die Geräte haben die technischen Eigenschaften, die in der Beschreibung, die dem von COMMOWN versandten Kostenvoranschlag beiliegt, dargestellt sind (Dokument oder Link zur Webseite).

1.2. DEFINITION DES MIETANGEBOTS UND DER PREISE

Merkmale des Angebots:

Die Hauptmerkmale des Angebots sind auf dem an den Kunden gesendeten Kostenvoranschlag angegeben. Dazu gehören insbesondere die Folgenden: Modelle, Zubehör, Leistungen, Stückzahlen, Preise, Zahlungsbedingungen.

Preise:

Die auf dem Kostenvoranschlag dargestellten Preise verstehen sich als monatliche Raten (Preis pro Monat) und umfassen alle im entsprechenden Angebot dargestellten Leistungen, das Zubehör und die damit verbundenen Optionen. Diese Preise sind während des Verpflichtungszeitraums fest und nicht korrigierbar. Über die Laufzeit dieses Zeitraums hinaus werden die Preisbestimmungen ebenfalls im Kostenvoranschlag angegeben.

ARTIKEL 2 - IM MIETVERTRAG ENTHALTENE DIENSTLEISTUNGEN

2.1. DEFINITIONEN

Störung:

Jede Störung, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Geräts beeinträchtigt und ihren Ursprung in einem internen Phänomen des gemieteten Produkts hat und dessen Nutzung verhindert. Ein normaler Verschleiß des Akkus gilt nicht als Störung. Commown stellt Anleitungen und Ratgeber zur Verfügung, wie die Lebensdauer der Akkus maximal verlängert werden kann.

Bruch:

Jegliche vollständige oder teilweise Zerstörung des Mietprodukts, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und auf einen Unfall, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Jeder Glas- oder Fensterbruch wird als Bruch angesehen. Zum Bruch gehört auch die versehentliche Oxidation.

Diebstahl abseits des Arbeitsplatzes :
Betrügerische Entwendung des gemieteten Produkts durch einen Dritten im Rahmen von Dienstreisen. Der Begriff "Diebstahl abseits des Arbeitsplatzes" umfasst nicht Diebstähle, die innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden stattfinden, hierfür ist der Kunde über eine Haftpflichtversicherung oder Schadenversicherung verantwortlich. Diebstahl abseits des Arbeitsplatzes kann erst nach einer Diebstahlanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde festgestellt werden.

Verlust:

Jede nicht eindeutige Situation, mit Ausnahme von Diebstahl jeglicher Art, die es dem Kunden unmöglich macht, das Produkt zur Nutzung zurückzubekommen oder es an COMMOWN zurückzugeben. Der Verlust ist als "unwiederbringlich" einzustufen und setzt voraus, dass der Kunde dennoch in der Lage ist, detailliert anzugeben, wo sich das Produkt befindet.

Unbeabsichtigte Oxidation :

Jegliche Korrosion durch chemische Einwirkung auf die Komponenten des Mietprodukts, die dessen ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigt und die auf einen Unfall, eine Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Oxidation der Komponenten kann mehrere Ursachen haben, z. B. wenn das Gerät in Wasser fällt oder einer zu feuchten Umgebung ausgesetzt ist.

Zubehör und Anschlüsse:

Im Rahmen der Dienstleistungen gelten als Zubehör und Anschlüsse des Geräts diejenigen Dinge, die in der Originalverpackung des Herstellers geliefert werden, und diejenigen, die von COMMOWN im Laufe des Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt werden.

Ersatzprodukt :

In der Reihenfolge der Priorität (je nach Verfügbarkeit)

- 1) Ein wiederaufbereitetes Produkt desselben Modells wie das gemietete Produkt (dieselbe Marke, dasselbe Modell, gleiches O.S. - dasselbe Betriebssystem, dieselbe Kapazität), oder
- 2) Ein gleichwertiges wiederaufbereitetes Produkt oder
- 3) Ein gleichwertiges neues Produkt

Gleiche Funktionalitäten:

Produkt mit mindestens den wichtigsten technischen Eigenschaften, die denen des gemieteten Produkts entsprechen, mit Ausnahme der Eigenschaften Gewicht, Größe, Marke, Farbe, Beschichtung, Grafik und Design.

Wiederaufbereitetes Produkt:

Gebrauchtes Gerät, das nach Ausbesserungen, Aufbereitungen oder Reparaturen wieder auf den gleichen technischen und funktionellen Stand gebracht wurde wie das ursprüngliche Mietprodukt, verpackt in einer neutralen Verpackung.

2.2. DIENSTLEISTUNGEN

Die Anspruchsberechtigung für die folgenden Leistungen wird je nach Angebot im Kostenvoranschlag unterschiedlich vereinbart. Der Kunde hat keinen Anspruch auf nicht im Kostenvoranschlag genannte Leistungen.

In allen Fällen hat die Durchführung der Leistungen keinen Einfluss auf die Miete: Die Rechnungsstellung und die damit verbundenen Abbuchungen laufen trotz möglicher Verzögerungen bei der Reparatur oder dem Austausch des in den AGB vorgesehenen Produkts weiter.

Liste der Dienstleistungen, die in dem Angebot enthalten sein können:

- Versandkosten und Logistik: Sofern im Kostenvoranschlag nicht anders angegeben, werden alle Porto- und Logistikkosten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von COMMOWN getragen.
- Hilfe und Support: Direkte Online-Hilfe durch das COMMOWN-Expertenteam zur Konfiguration des Produkts
- Schutz bei Defekten: COMMOWN übernimmt im Falle einer Störung die Kosten für alle notwendigen Reparaturen, d.h. die Kosten für Ersatzteile oder die Kosten für einen kompletten Austausch des Gerätes durch ein Ersatzprodukt, falls erforderlich.
Dies gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages, unabhängig von der Dauer der Herstellergarantie.
- Schutz bei Brüchen: Wenn das Produkt repariert werden kann, wird es ohne zusätzliche Kosten repariert, andernfalls wird dem Kunden nach Eingang der Reklamation per E-Mail oder Post ein Ersatzprodukt zugesandt.
- Kontinuität des Service im Falle einer Panne: Im Falle einer von COMMOWN beschlossenen Rückgabe des Geräts kann der Kunde, um die Zeit ohne ein funktionsfähiges Gerät zu verkürzen, entscheiden, nicht auf die Rückgabe des Geräts zur Reparatur zu warten, sondern sich innerhalb von maximal achtundvierzig (48) Stunden ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung der Anfrage des Kunden durch COMMOWN ein Ersatzprodukt aus dem Lager von COMMOWN zusenden zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, das alte Gerät innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Aufforderung zurückzugeben. Andernfalls muss der Kunde die in Artikel 2.3 der vorliegenden Verkaufsbedingungen genannten Gebühren zahlen, die nach Ablauf dieser Frist automatisch in Rechnung gestellt und abgebucht werden.
- Servicekontinuität im Falle eines Defekts oder Bruchs - Verstärkt: Um den Zeitraum ohne funktionierendes Gerät zu verkürzen, kann der Kunde wählen, nicht auf die Rücksendung des reparierten Geräts zu warten, sondern zu verlangen, dass ein

Bestand an Ersatzprodukten beim Kunden bereitgestellt wird, damit dieser das defekte Gerät direkt austauschen kann. Der Kunde verpflichtet sich dann, das Gerät innerhalb von fünfzehn (15) Tage nach der Aufforderung zurückzusenden, andernfalls schuldet der Kunde den Neuwert des ausgetauschten Geräts (inkl. MwSt.).

- Diebstahlschutz: Nach Eingang der Diebstahlsanzeige bei den Polizeibehörden und der Zahlung einer Entschädigung einschließlich Mehrwertsteuer (40 € für das Modell „DAY“; 60 € für das Modell „BOSS“) und unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen wie in diesen BB beschrieben nachkommt, wird dem Kunden ein Ersatzprodukt zugesandt.
- Vortrag zur Sensibilisierung der Anwendenden für verantwortungsvolle Elektronik.
- Alle anderen im Kostenvoranschlag beschriebenen Leistungen.

2.3. EINSCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Wenn der Kunde keine Leistungen vertraglich abgeschlossen hat, die einen Vorfall wie Störung (außerhalb der Herstellergarantie), Bruch, Diebstahl oder Verlust abdecken, so haftet der Kunde für einen Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, der der Summe der folgenden Wiederbeschaffungskosten entspricht, die in Rechnung gestellt und nach Eingang der Meldung des Vorfalls durch den Kunden bei COMMOWN abgebucht werden:

- ‡ Neuwert (ohne MwSt. der Kaufrechnung + Mehrwertsteuer) des gestohlenen oder verlorenen Produkts, abzüglich einer Veralterung von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr ab dem zweiten Jahr der Nutzung;
- ‡ Versandkosten für den Versand eines Ersatzprodukts in Höhe von fünfzehn (15) Euro inklusive Mehrwertsteuer;
- ‡ Verwaltungsgebühren von fünfzehn (15) Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Die Leistungen von Verlust und Diebstahl abseits des Arbeitsplatzes, wenn sie mit den Angeboten im Kostenvoranschlag verbunden sind, werden während der gesamten Mietdauer innerhalb der folgenden Grenzen angeboten:

- Nur der Diebstahl des Produkts während der Reisen des Nutzers wird von dem entsprechenden Serviceangebot übernommen. Es wird dem Kunden daher empfohlen, die Räumlichkeiten, in denen er seine berufliche Tätigkeit ausübt, zu versichern, um den Wert des Produkts (das im Sinne der Versicherungen ein "anvertrautes Gut" ist) dort mit abzusichern.
- Maximal ein Fall von Diebstahl oder Verlust pro Mietjahr des Produkts. Unter "Mietjahr" ist ein Zeitraum von zwölf (12) aufeinanderfolgende Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Produkts zu verstehen.
- Im Falle eines Diebstahls oder Verlusts, der nicht gemäß der Definitionen und Beschränkungen des Begriffs "Diebstahl" oder "Verlust" abgedeckt werden kann, werden die Kosten von der Versicherung übernommen. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, einen Betrag (inkl. MwSt.) zu zahlen, der den Wiederbeschaffungskosten entspricht, die bei Eingang der Meldung des Vorfalls durch den Kunden bei COMMOWN, oder bei direkter Feststellung durch COMMOWN, in Rechnung gestellt und abgebucht werden:

- ‡ Wiederbeschaffungswert (ohne MwSt. der Kaufrechnung + MwSt.) des

gestohlenen oder verlorenen Produkts, reduziert um eine Veralterung von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr ab dem zweiten Jahr der Nutzung

- ‡ Versandkosten für den Versand eines Ersatzprodukts in Höhe von fünfzehn (15) Euro inklusive Mehrwertsteuer;
- ‡ Bearbeitungsgebühr von fünfzehn (15) Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Nach Eingang der Erklärung des Kunden bei COMMOWN gegenüber Polizeibehörden und seinem Versicherer sowie der Zahlung der Wiederbeschaffungskosten wird dem Kunden ein Ersatzprodukt zugesandt. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Schadenssumme durch den Versicherer des Auftraggebers erstattet COMMOWN dem Auftraggeber den Betrag der bei COMMOWN eingegangenen Entschädigung innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt der Entschädigung.

In jedem Fall kann der fällige Betrag reduziert werden, wenn die Versicherung des Kunden COMMOWN für den Schaden entschädigt.

2.4. DEKLARATION UND REALISIERUNG:

Sobald der Kunde von einer Panne, einem Bruch, einem Diebstahl oder einem Verlust des Produkts Kenntnis erhält, muss der Kunde COMMOWN innerhalb von zwei (2) Werktagen kontaktieren und eine ausführliche Meldung der Ereignisse abgeben. Andernfalls werden die damit verbundenen Dienstleistungen, sofern sie abgeschlossen wurden, von COMMOWN nicht erbracht.

Im Falle eines Diebstahls (gleich welcher Art) des Mietprodukts muss der Kunde innerhalb von achtundvierzig Stunden (48) Stunden nach dem Auftreten des Diebstahls:

- Unter Angabe der Umstände bei den zuständigen Polizeibehörden Anzeige des Diebstahls erstatten. Der Kunde muss insbesondere die Seriennummer des gemieteten Produkts angeben. Diese Seriennummer ist auf Anfrage des Kunden bei COMMOWN erhältlich.
- Die Kopie der Anzeige per E-Mail, sowie das Original per Post an den Sitz von COMMOWN übermitteln. Bei Erhalt der Beschwerdeeinreichung, behält sich COMMOWN das Recht vor, die im Produkt integrierte Tracking-Software zu aktivieren und den Zugriff auf die Daten ausschließlich den mit der Untersuchung beauftragten Polizeibehörden zu gewähren. Dies geschieht mit dem Ziel, bei der Lokalisierung des gestohlenen Produkts zu helfen.
- sich mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzen, um eine Schadensakte zu eröffnen und an COMMOWN die für die Weiterverfolgung der Akte nützlichen Elemente (Kontaktdaten der Gesellschaft, des Gesprächspartners, Akten- und Vertragszeichen) übermitteln.
- Nach Erhalt der Dokumente kann sich COMMOWN gegebenenfalls mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzen, um sich direkt mit der Weiterverfolgung der Reklamationsakte zu befassen, ohne dass der Kunde dagegen Einspruch erheben kann.

Im Falle des Verlustes des Mietproduktes ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt des Verlustes:

- sich mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzen, um eine Schadensakte zu eröffnen und an COMMOWN die für die Weiterverfolgung der Akte nützlichen Elemente (Kontaktdaten der Gesellschaft, des Gesprächspartners, Akten- und Vertragszeichen) übermitteln.
- Nach Erhalt der Dokumente kann sich COMMOWN gegebenenfalls mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzen, um sich direkt mit der Weiterverfolgung der Reklamationsakte zu befassen, ohne dass der Kunde dagegen Einspruch erheben kann.

Im Falle eines Defekts, eines Bruchs oder eines Wasserschadens ist der Kunde verpflichtet:

- keine Reparaturen selbst durchzuführen oder durch einen nicht von COMMOWN bestätigten Dritten durchführen zu lassen. Andernfalls kann der Mietvertrag von COMMOWN ohne Entschädigung für den Kunden gekündigt werden, der für den Neuwert des beschädigten Produkts sowie für alle bis zum Ende der Bindungsfrist fälligen monatlichen Raten haftbar bleibt.
 - sich an den COMMOWN-Kundendienst zu wenden. Nach einer telefonischen Diagnose und der Bestätigung des Problems durch die COMMOWN-Dienste kann das Produkt ggf. repariert oder ausgetauscht werden, je nach den mit dem Angebot verbundenen Leistungen. Während der telefonischen Diagnose verpflichtet sich der Kunde, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle vom Techniker geforderten Prozeduren durchzuführen, um die Diagnose und die Reparatur zu erleichtern.
 - den von COMMOWN gegebenen Anweisungen zur Pflege des beschädigten Produkts zu folgen. Im Falle von Reparaturen können diese mit Zustimmung des Kunden beim Kunden oder in der Werkstatt durchgeführt werden, je nach Art der Produkte und der auszuführenden Arbeiten.
 - Für den Fall, dass das Produkt mit Wasser in Berührung kommt, verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich die auf der COMMOWN-Website (Abschnitt Dokumentation) verfügbaren Anweisungen zu befolgen, um das Gerät vor den Risiken der Oxidation zu schützen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, den Akku sofort zu entfernen und nicht zu versuchen, das Gerät wieder einzuschalten, bevor er sich mit Commown in Verbindung gesetzt hat, welches ihm die zu befolgende Vorgehensweise mitteilen wird.
- Jede Beschädigung, die durch Kontakt mit Flüssigkeit entsteht, gilt als Bruch.